



VEREIN FÜR HÖHERE FACHPRÜFUNGEN FÜR
DEN INDUSTRIEMEISTER IM MASCHINEN- UND APPARATEBAU

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

**höhere Fachprüfung für
Produktionsleiterin Industrie / Produktionsleiter Industrie**

vom **22. SEP. 2020**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische höhere Fachprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.2.1 Arbeitsgebiet

Produktionsleiterinnen Industrie und Produktionsleiter Industrie sind ausgewiesene Führungs- und Fachpersonen in der Organisation und Leitung von interdisziplinären Arbeits- und/oder Projektteams. Sie arbeiten in industriellen Unternehmen, welche im nationalen und/oder internationalen Wettbewerb stehen. Sie planen, steuern und verbessern kontinuierlich die Prozessanwendungen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie sind verantwortlich für einen wirtschaftlichen Umgang mit den benötigten Ressourcen in personeller, materieller und finanzieller Hinsicht. Sie denken strategisch, handeln unternehmerisch und verfügen über ein ganzheitliches Verständnis für die Unternehmensprozesse.

1.2.2 Wichtigste Handlungskompetenzen

Produktionsleiterinnen Industrie und Produktionsleiter Industrie

- **gestalten** die Organisation unter Einbezug der strategischen Ziele und den Veränderungen in den Unternehmensprozessen, Märkten, Technologien und gesetzlichen Vorgaben;
- **führen** Kader und Mitarbeitende in unterschiedlich zusammengesetzten Teams und fördern die Weiterentwicklung der einzelnen Personen und des gesamten Teams, um den betrieblichen Qualifikations- und Innovationsbedarf zu stärken;
- **leiten** die gesamte Produktion unter Einbezug aller benötigten Mittel und Ressourcen, entscheiden den Personaleinsatz, optimieren den Einsatz von Maschinen, Geräten, Materialien und Energie und definieren die Produktionsprozesse und das Produktionslayout;
- **kommunizieren** mit unterschiedlichen Anspruchspersonen kompetent, verhandlungssicher, stufen- und bedürfnisgerecht und setzen geeignete Medien zum Verständnissgewinn ein;
- **steuern** komplexe und/oder parallele Projekte, planen und überwachen den gesamten Projektablauf und gestalten die Kommunikation mit allen beteiligten Instanzen;
- **betreiben** das Supply Chain Management für ihre spezifische Organisationseinheit, lenken den Warenfluss und den Beschaffungsprozess, analysieren Kennzahlen. Sie leiten rechtzeitig die erforderlichen Massnahmen zur Optimierung und nachhaltigeren Gestaltung der Wertschöpfungskette ein.
- **stellen** die betriebswirtschaftliche und finanzielle Führung ihrer Organisationseinheit sicher, ziehen Schlüsse aus betriebswirtschaftlichen Informationen und tragen zum Erfolg des Unternehmens bei;
- **wenden** die Unterstützungsprozesse zur Gefahren- und Risikominimierung, zur Instandhaltung der Infrastruktur und zur nachhaltigen Abfallwirtschaft an. Sie treffen rechtzeitig geeignete Massnahmen zur Sicherung und Steigerung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

1.23 Berufsausübung

Produktionsleiterinnen Industrie und Produktionsleiter Industrie üben ihre Tätigkeiten selbständig und in der Verantwortung gegenüber den Unternehmen aus. Ihr strukturiertes methodisches Vorgehen zeichnet sie als Leader aus.

Sie sind in hohem Masse veränderungsbereit und wirken bei der Umsetzung von Strategien aktiv mit. Sie beteiligen sich organisatorisch an der Digitalisierung und Vernetzung der Wertschöpfungsflüsse.

Ihre Sprachkenntnisse sind auf das Unternehmen und deren Märkte ausgerichtet. Aufgrund ihrer beruflichen Erfahrung und den erworbenen betriebswirtschaftlichen und sozialen Kompetenzen nehmen sie eine bedeutende Kaderfunktion ein.

Sie gewährleisten zuverlässige und optimale Arbeitsprozesse unter Einhaltung aller Rahmenbedingungen des Unternehmens und organisieren einen reibungslosen Schichtbetrieb.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Produktionsleiterinnen Industrie und Produktionsleiter Industrie leisten einen unternehmerischen Beitrag zur Volkswirtschaft. Sie planen den schonenden Umgang mit allen Ressourcen, handeln nach ökonomischen, sozialen und ökologischen Grundsätzen und tragen mit geeigneten Massnahmen zu einem umfassenden und nachhaltigen Abfallregime bei. Sie wirken an einer beidseitig tragbaren Sozialpolitik des Unternehmens mit und schaffen für die Mitarbeitenden Sicherheit und Zufriedenheit.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

Verein für höhere Fachprüfungen für den Industriemeister im Maschinen- und Apparatebau (VIM).

Die Mitglieder des VIM sind in der Wegleitung aufgeführt.

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus mindestens 5 - 7 Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand des VIM für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.
- 2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

- 2.21 Die Prüfungskommission:
- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
 - b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
 - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) entscheidet über die Erteilung des Diploms;
 - i) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
 - k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
 - m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
- 2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.
- ### **2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht**
- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Abgabetermin für die Disposition der Diplomarbeit;
- f) den Abgabetermin für die Diplomarbeit;
- g) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

3.21 Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Sprachzertifikat oder Sprachdiplom für eine Fremdsprache;
- d) Disposition der Diplomarbeit;
- e) Angabe der Prüfungssprache;
- f) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- g) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und mindestens 4 Jahre einschlägige berufliche Praxis nach Abschluss der beruflichen Grundbildung, wovon 2 Jahre in einer Führungsfunktion nachweisen kann;
oder
über ein eidgenössisches Berufsattest (EBA) oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und mindestens 6 Jahre einschlägige berufliche Praxis nach Abschluss der beruflichen Grundbildung, wovon 2 Jahre in einer Führungsfunktion nachweisen kann;
oder
über einen Abschluss auf Tertiärstufe verfügt und mindestens 2 Jahre einschlägige berufliche Praxis in einer Führungsfunktion nachweisen kann;
- b) zusätzlich über Kenntnisse in einer Fremdsprache verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Diplomarbeit.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

- 3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 25 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 21 Tage vor Abgabe der Diplomarbeit oder 21 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.

- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.
- 4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**
- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.
- 4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**
- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.
- 4.5 Abschluss und Notensitzung**
- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5. PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Diplomarbeit			2x
Position 1: Diplomarbeit	<i>schriftlich</i>	vorgängig erstellt	
Position 2: Präsentation zur Diplomarbeit	<i>mündlich</i>	ca. 12 min.	
Position 3: Fachgespräch zur Diplomarbeit	<i>mündlich</i>	30 min.	
2 Fallarbeit	<i>schriftlich</i>	240 min.	2x
3 Handlungssituationen	<i>mündlich (ohne Vorbereitungszeit)</i>	20 min.	1x
Total		302 min.	

Der Prüfungsteil 1 besteht aus einer Diplomarbeit zu einer komplexen Fragestellung aus der eigenen beruflichen Praxis, aus einer Präsentation der zentralen Inhalte und Erkenntnisse aus der Diplomarbeit sowie einem Fachgespräch mit Fragen zur Diplomarbeit und zur Präsentation. Geprüft werden die Kompetenzen aller acht Handlungskompetenzbereiche.

Der Prüfungsteil 2 besteht aus einer schriftlichen Fallarbeit zu einem komplexen unternehmerischen Veränderungsvorhaben. Geprüft werden die Handlungskompetenzbereiche A «Organisation gestalten», B «Kader und Mitarbeitende führen», C «Produktion leiten», F «Supply-Chain-Management betreiben» und G «Betriebswirtschaftliche und finanzielle Führung sicherstellen». Der Handlungskompetenzbereich E «Komplexe und/oder parallele Projekte steuern» wird in angewandter Form geprüft.

Der Prüfungsteil 3 besteht aus einem Gespräch in einer anspruchsvollen Handlungssituation einer Führungsperson. Geprüft werden vorwiegend Kompetenzen aus den Handlungskompetenzbereichen D «Mit Anspruchspersonen kommunizieren» verbunden mit B «Kader und Mitarbeitende führen» und F «Supply-Chain-Management betreiben».

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Diploms

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:
- a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
 - b) die Noten der Prüfungsteile 1, 2 und 3 mindestens 4.0 betragen;
 - c) keine Note einer Position unter 3.0 beträgt.
- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.
- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - c) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7. DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Diplomierte Produktionsleiterin Industrie / Diplomierter Produktionsleiter Industrie**
 - **Dirigeante de production industrielle diplômée / Dirigeant de production industrielle diplômé**
 - **Dirigente di produzioni industriale diplomata / Dirigente di produzioni industriale diplomato**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Industrial Production Manager, Advanced Federal Diploma of Higher Education**
- 7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.
- ### **7.2 Entzug des Diploms**
- 7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Seine Entscheidung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Der Vorstand des VIM legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Der Vorstand des VIM trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 17. Dezember 2009 über die höhere Fachprüfung für die Industriemeisterin und den Industriemeister wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 17. Dezember 2009 erhalten bis 2022 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

² Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

10. **ERLASS**

Dietikon, 17. September 2020

VEREIN FÜR HÖHERE FACHPRÜFUNGEN
FÜR DEN INDUSTRIEMEISTER IM MASCHINEN- UND APPARATEBAU VIM


Diego Frieden, Vizepräsident VIM

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 22. September 2020

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF



Rémy Hübschi
Vizedirektor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung